- (3) Ab Inkrafttreten dieser Anordnung sind Bestimmungen ia Rechtsvorschriften, wonach bei Intensivierungsmaßnahmen, wie Einsparungen im Materialem satz, im Arbeitsaufwand, durch Materialsubstitution oder Anwendung kostengünstigerer Technologien, ein neuer Industriepreis zu beantragen und festzusetzen ist, nicht mehr anzuwenden. Dabei gilt als Voraussetzung, daß die Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse und Leistungen gleich bleiben.
- Bestimmungen in Preiskarteiblättern, wonach die striepreise entsprechend dem Abbau des Zusatzgewinns abzusetzen sind, sind nicht mehr anzuwenden. Soweit Industriepreis bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung abgesetzt wurde, bleibt er in dieser Höhe gültig. Der Abbau des Zusatzgewinns ist unter Beibehaltung der Industriepreise entsprechend den getroffenen Festlegungen fortzusetzen.

Berlin, den 10. Juni 1976

### Der Leiter des Amtes für Preise

Halbritter Minister

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

## Ermittlung des in die Industriepreise einzubeziehenden Nutzensanteils

- Für die Ermittlung des in die Industriepreise der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse einzubeziehenden Nutzensanteils gelten folgende Verfahren:
- 1.1 Zur Ermittlung des Nutzens der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse ist von einem Vergleich der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse mit denjenigen bereits produzierten Erzeugnissen auszugehen, die den höchsten Grad der Vergleichbarkeit aufweisen (Vergleichserzeugnisse)
- 1.2. Als Nutzen im Sinne dieser Anordnung gilt die Differenz zwischen dem Industriepreis, der sich bei Anwendung eines Indexes der realen Preisentwicklung von 1 ergeben würde, und dem Industriepreis des Vergleichserzeugnisses (bzw. dem Aufwand des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses, wenn dieser höher ist als der Industriepreis des Vergleichserzeugnisses).

entwicklung (Realpreisindex)  $I_{pr} = \dots$ , wie folgt zu PoQo

ermitteln:

$$P_{t} = P_{0} \cdot \frac{Q_{0}}{Q_{0}}$$

Dabei bedeuten:

Ipr Index der realen Preisentwicklung (Realpreisindex)

PQ Preis des Vergleichserzeugnisses

Qo Gebrauchseigenschaften des Vergleichserzeugnisses

Qt Gebrauchseigenschaften des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses.

- 1.4. Die Messung der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften kann wie folgt vorgenommen werden:
  - a) durch Anwendung des Qualitätsindexes  $\frac{Ql}{Qo}$

Dabei kann folgende Formel angewandt werden:

$$I_{q} = \frac{100 \pm \frac{\text{Par lb} - \text{Par la}}{\text{Par la}} \cdot W_{f} \pm \frac{\text{Par 2b} - \text{Par 2a}}{\text{Par 2a}} \cdot W_{\frac{7}{2}}}{100}$$

$$\frac{\text{Par nb} - \text{Par na}}{\text{Par n a} - W_{,s}}$$

Dabei bedeuten:

Iq Qualitätsindex bzw. Index der Gebrauchseigenschaften

Par gebrauchswertbestimmendes Einzelmerkmal (Parameter)

b Folge- bzw. neues Erzeugnis

a Vergleichserzeugnis

W Wichtung in Prozent.

Der Qualitätsindex kann auch in tabellarischer Form auf der Grundlage folgender Daten ermittelt werden:

- Parameter des Vergleichserzeugnisses sowie des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses
- Änderungsverhältnis der Parameter
- Wichtung
- gewichtetes Änderungsverhältnis.
- b) durch Anwendung des Verfahrenskostenindexes.

Hierfür gilt folgende Formel:

$$I_v = \frac{V_0}{V_4}$$

Dabei bedeuten:

Iv Index der Verfahrenskosten

V<sub>0</sub> Verfahrenskosten je Erzeugniseinheit bei Einsatz des Vergleichserzeugnisses

V<sub>t</sub> Verfahrenskosten je Erzeugniseinheit bei Einsatz des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses.

- In den speziellen Kalkulationsrichtlinien ist das jeweils anzuwendende Verfahren festzulegen. Es können auch andere Methoden festgelegt werden, die der Zielsetzung dieser Anordnung entsprechen.
- 3. Bezüglich der Höhe des in den Industriepreis einzubeziehenden Nutzensanteils gilt § 5 Abs. 2.

#### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

# Einstufung von Kalkulationspreisen durch die Betriebe

Die Berechtigung der Betriebe zur selbständigen Einstufung von Industriepreisen in das bestehende Industriepreisgefüge ergibt sich aus den Rechtsvorschriften (selbständige Einstufung von Kalkulationspreisen).